SATZUNG

über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Drensteinfurt

vom 01.06.1987

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) und der §§ 4 und 6 des Kommunal Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW-. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NW. 1978 S. 268) hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 01.06.1987 folgende Satzung erlassen:

§ 1 1

Für die Benutzung öffentlicher Fläche in der Stadt Drensteinfurt zwecks Anbieten von Waren im Sinne des § 5 der Wochenmarktsatzung vom 01.06.1987 wird folgendes Standgeld erhoben:

Für einen Verkaufsstand, gleich welcher Art, einschl. Körbe, Kisten, Fahrzeuge, usw.

0,50 Euro/m²/Tag,

mindestens jedoch

4,00 Euro/Tag.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Markstandgebühren tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

¹ § 1, geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 18.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002